

## **„Kontakte e.V. an der HWR Berlin“**

**Satzung des Vereins gemäß dem Beschluss der Gründungsversammlung am 13.12.1994**  
mit der letzten Änderung vom April 2009

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kontakte e.V. an der HWR Berlin“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des wissenschaftlichen Austausches und der Qualität der Lehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) durch Ausgestaltung der Kontakte zwischen der Hochschule und ihren Absolventen und Absolventinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AbgabenO.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht**

- (1) Der Verein arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit der HWR zusammen. Er verpflichtet sich, die Zusammenarbeit eng und vertrauensvoll zu gestalten und bei allen Aktivitäten die Interessen der HWR zu beachten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder fördern die Durchführung der Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Für die Aufnahme ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, ist die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt grundsätzlich mit Verlust bzw. Aufgab der in § 4 Abs. 1 genannten Funktionen. An ihre Stelle treten die neugewählten bzw. ernannten Funktionsträger, sofern sie dies wünschen. Im Falle der Funktionsaufgabe dauert die Mitgliedschaft fort bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers.

## II

- (2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, dem Austritt oder der Ausschließung des Mitglieds. Für ordentliche Mitglieder gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 Rechte und Pflichten ordentlicher und fördernder Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist gestattet. Kein Mitglied darf mehr als 3 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter gegenüber durch entsprechende Vollmacht nachzuweisen.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Von den ordentlichen Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Art und Höhe des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 8 Organe des Vereins, Geschäftsführer**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand, falls erforderlich, einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens aus einem geschäftsführenden Mitglied („Vorsitzender“), einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlichen Mitglied („Schatzmeister“).
- (2) Die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

### III

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
  5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung von dessen Vertretung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Auf einstimmige Beschlüsse soll hingewirkt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
  2. Festsetzung der Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder kein Antrag auf Beschlussunfähigkeit gestellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit in dieser Satzung nicht abweichendes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
- (4) Mit Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand lädt zu Mitgliederversammlungen schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss binnen einer Woche eine neue Mitgliederversammlung geladen werden, die dann beschlussfähig ist.
- (6) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschließen. Eine Mitgliederversammlung muss ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden.

ENDE